

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	19.10.2017		
2	EWE NETZ GmbH	21.09.2017		
3			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	19.09.2017
4			Gemeinde Neuenkirchen	19.09.2017
5			Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	25.09.2017
6			Forstamt Rotenburg	26.09.2017
7			Gemeinde Kirchlinteln	04.10.2017
8			Gemeinde Bomlitz	05.10.2017
9			Ortschaft Jeddingen	10.10.2017
10			Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	11.10.2017
11			Avacon Netz GmbH	16.10.2017
12			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	17.10.2017
13			Vodafone Kabel Deutschland GmbH	19.10.2017

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Ob der vorhandene Lagerplatz inklusive Versiegelungen legal errichtet wurde und damit kompensationsfrei ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Dies werde ich spätestens im folgenden Baugenehmigungsverfahren ermitteln und bei der naturschutzrechtlichen Bilanzierung berücksichtigen.

3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Die Beseitigung des auf dem o. g. Gebiet anfallenden Niederschlagswassers ist noch nicht abschließend gesichert.

Zur Beurteilung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Vorrangig soll das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern. Zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens ist ein qualifiziertes Bodengutachten mit Bodenansprache, Schichtenverzeichnis und höchstem zu erwartendem Grundwasserstand vorzulegen. Kann die Versickerungsfähigkeit nicht eindeutig nachgewiesen werden, so ist der vorgesehene Vorfluter zur gedrosselten Einleitung zu benennen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

beschrieben. Der Erhalt von Bäumen und der Ausgleichsbedarf sind im folgenden Genehmigungsverfahren genauer zu bestimmen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Ein Bodengutachten liegt inzwischen vor („Neubau eines Feuerwehrgebäudes in 27374 Visselhövede, OT Jeddigen, Heidmark“, Contrast GmbH, 10/2017). Im Ergebnis ist der Baugrund zum jetzigen Zeitpunkt für die Errichtung von Versickerungsanlagen nicht geeignet. Möglicherweise kann eine Niederschlagsversickerung nach der baubedingten Aufhöhung des Geländes dennoch realisiert werden. Sollte eine Versickerung nicht oder nur unvollständig möglich sein, kann das Oberflächenwasser zurückgehalten und gedrosselt an den nächsten Vorfluter abgegeben werden. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers ergänzt.

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4. Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

5. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Lärmrichtwerte nach der TA-Lärm eingehalten werden müssen. Dies ist ggfs. im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

6. Baudenkmalrechtliche Stellungnahme

In Jeddigen, Heidmark 9, befindet sich eine sog. Ankerbalkenscheune, die als Baudenkmal in der Liste der Kulturdenkmale verzeichnet ist.

Das Baudenkmal darf durch Maßnahmen in seiner Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

Die Anregung betrifft die Durchführung der Planung. Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen redaktionell ergänzt.

Die Anregung betrifft die Durchführung der Planung. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Aufgrund der Entfernung zu den Teilbereichen des Planänderungsgebietes sind keine Beeinträchtigungen des Baudenkmals durch die Flächennutzungsplanänderung zu erwarten.

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Beschluss VA: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Beschluss Rat: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 EWE NETZ GmbH (21.09.2017)

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Edith Rohrbach unter der folgenden Rufnummer: 04264 8328-293.

3 Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

-

13

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 3 bis Nr. 13

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung: